



STEINMÜLLER & STEINMÜLLER

Rechtsanwälte in Partnerschaft

Hausdurchsuchung - 14 wichtige Verhaltensregeln

1. Wenn die Polizei vor der Tür steht und Ihre Wohnung durchsuchen will, öffnen Sie die Tür. Somit vermeiden Sie Kosten (z.B. Schlüsseldienst) und weiteren Ärger. Sie sind als Betroffener verpflichtet, die Durchsuchung zu dulden. Aktiv mitwirken müssen Sie aber nicht.
2. Leisten Sie keinen Widerstand, bleiben Sie trotz aller Aufregung ruhig und versuchen Sie vor allem den ermittelnden Beamten nicht aggressiv entgegenzutreten.
3. Sie haben das Recht Ihren Verteidiger anzurufen. Machen Sie unbedingt von diesem Recht Gebrauch.
4. Bitten Sie den Durchsuchungsleiter mit der Durchsuchung zu warten, bis Ihr Anwalt erschienen ist, oder Sie zumindest mit ihm telefoniert haben.
5. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss zeigen und eine Kopie aushändigen.
6. Falls kein Durchsuchungsbeschluss vorhanden ist, wird die Durchsuchung aufgrund von Gefahr im Verzug durchgeführt werden. Lassen Sie sich die Gründe mitteilen, aufgrund derer Gefahr im Verzug angenommen wird. Schreiben Sie diese am besten auf.
7. **Schweigen Sie!** Als Beschuldigter haben Sie das Recht zu Schweigen! Lassen Sie sich auf keine (informellen) Gespräche ein.
8. Auch Freunde, Verwandte, etc. brauchen keine Aussagen zu machen. Eine Vernehmung von eventuell Anwesenden ist von dem Durchsuchungsbeschluss nicht abgedeckt!
9. Fragen Sie nach, wer als Zeuge hinzugezogen worden ist. Ein Zeuge soll hierbei kein an der Durchsuchung teilnehmender Beamter sein.
10. Versuchen Sie, während die Durchsuchung läuft, kein Beweismaterial zu vernichten. Wenn das bemerkt wird, könnte daraus der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr begründet werden.
11. Achten Sie darauf, dass Ihnen am Ende das Durchsuchungsprotokoll ausgehändigt wird.
12. Achten Sie darauf, dass eine Liste der Gegenstände angefertigt wird, die beschlagnahmt worden sind. Lassen Sie sich eine Durchschrift aushändigen.
13. Geben Sie zu verstehen, dass Sie mit der Durchsuchung und der Beschlagnahme nicht einverstanden sind. Widersprechen Sie der Beschlagnahme/ Sicherstellung. Ihr Widerspruch muss in der sogenannten „Niederschrift“ der Durchsuchung vermerkt werden.
14. Achten Sie ganz genau darauf, was Sie unterschreiben. Leisten Sie im Zweifelsfall keine Unterschrift.

Hamburger Kanzlei
Steinmüller & Steinmüller
Rechtsanwälte in Partnerschaft

RA Florian Steinmüller
RA'in Anja Steinmüller

Partnerschaftsregister AG HH PR 756

Kanzleisitz:
Feldstraße 60
20357 Hamburg (St. Pauli)

Telefon: 040 - 876 047 23
Mobil: 0176 - 56923795

www.steinmüller-rechtsanwälte.de

Sie benötigen einen Anwalt für
Strafrecht aus Hamburg?

Wir werden für unsere
Mandanten als Wahl- und
Pflichtverteidiger tätig.

Hilfe auch im Strafvollzug.